

042

77

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 252/65

URTEIL

Verkündet am
27. Januar 1967
[REDACTED]
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rentners Ludwig B [REDACTED], M [REDACTED], I [REDACTED]
Straße [REDACTED] Rgb.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Frau Katharina B [REDACTED], M [REDACTED], I [REDACTED] Straße [REDACTED] Rgb.,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Maaß, Dr. Graf und von der Mühlen auf die mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1967

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München vom 13. April 1965 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben 1933 geheiratet. Aus ihrer Ehe ist ein Sohn hervorgegangen. Seit August 1955 leben sie innerhalb der Ehewohnung getrennt. Der letzte eheliche Verkehr hat nach den Angaben des Klägers 1958, nach den Angaben der Beklagten im November 1962 stattgefunden.

Der Kläger hat in erster Instanz die Scheidung aus § 43, hilfsweise aus § 48 EheG verlangt und sich darauf gestützt, daß die Beklagte seit 1952 nach Gutdünken und

- 3 -

ohne ihn zu unterrichten über sein Eigentum verfügt habe. 1952 habe sie sein Motorrad verkauft; die Polizei habe ihm das vermeintlich gestohlene Fahrzeug nach einem Unfall des Besitzers zurückgegeben. 1954 habe sie seine Trachtenkette mit Münzen einer Schwägerin zur Veräußerung an die Hand gegeben. 1958 habe sie seine Schneidmaschine dem Sohne der Parteien überlassen. 1960 habe sie diesem gestattet, für seinen Hausbau Bretter und Türstockhölzer des Vaters fortzuschaffen und zu verbrauchen und Handwerkszeug an sich zu nehmen. 1961 habe sie seine Trachtenstrümpfe und 1962 verschiedene Möbelstücke beiseitegeschafft.

Weiter habe die Beklagte 1953 eine Rentennachzahlung in Empfang genommen und, ohne ihm das mitzuteilen, für sich verbraucht. Seit 1956 versorge sie ihn nicht mehr. Seit 1957 verweigere sie grundlos den ehelichen Verkehr. Zusammen mit ihrem Sohne habe sie sich bemüht, seine Einweisung in eine Heilanstalt zu erreichen. 1962 habe sie seinen Schreibtisch aufgebrochen und seine Sachen durchwühlt. Nachdem die Beklagte auf diese Weise die Ehe zerrüttet habe, habe er sich in ein ehewidriges Verhältnis mit der Zeugin Gsödl eingelassen.

Die Beklagte hat die ihr vorgeworfenen Verfehlungen durchweg bestritten und einer Scheidung aus § 48 EheG widersprochen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der Revision bittet er, die Ehe zu scheiden, hilfsweise, die Sache zur anderweiten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil unterliegt nach § 547 Abs. 1 ZPO der Revision nur, soweit es sich darum handelt, ob die Beklagte der Scheidung der zerrütteten Ehe zu widersprechen berechtigt ist und ob ihr Widerspruch die Scheidung hindert (BGHZ 38, 116).

Hierzu führt das Berufungsurteil aus, der Widerspruch der Beklagten wäre nach § 48 Abs. 2 EheG nur dann nicht zu beachten, wenn ihr die Bindung an die Ehe oder die Bereitschaft zu ihrer Fortsetzung fehle. Das sei aber weder dargetan noch erkennbar. Sie habe bis zuletzt betont, daß sie trotz aller Vorkommnisse bereit sei, die Ehe mit dem Kläger fortzusetzen. Da die Ehe nunmehr 32 Jahre bestehe, gereiche es der Beklagten nicht zum Nachteil, daß sie nicht in Abrede stelle, auch durch Versorgungsgesichtspunkte zu ihrem Widerspruch bestimmt zu werden.

Über die Ursachen der Abwendung des Klägers von der Beklagten und darüber, ob diese Ursachen überwiegend von ihm selbst verschuldet sind, sagt das Berufungsurteil nichts. Die von der Revision angenommene Bezugnahme auf die Ausführungen des Landgerichts betrifft nur die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG.

Die von der Beklagten in der Verhandlung vor dem erkennenden Senat zur Erwägung gestellte stillschweigende Bezugnahme auf die Ausführungen des landgerichtlichen Urteils zum Widerspruch der Beklagten könnte nur dann ausreichen, wenn es nach Lage des Falles über die Entwicklung des ehelichen Verhältnisses und den Zeitpunkt wie den Grund der Lösung des klagenden Partners

von der Ehe keinen Zweifel gäbe, insbesondere auch die Parteien darüber keinerlei widerstreitende Tatsachenbehauptungen aufgestellt hätten. Wenn die Sache nicht so einfach liegt, schafft das Berufungsurteil durch eine stillschweigende globale Bezugnahme keine Klarheit darüber, welchen Sachverhalt der Berufungsrichter seiner Entscheidung zugrundegelegt hat, und setzt den Revisionskläger nicht in die Lage, Verfahrensrügen in der § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO genügenden Weise anzubringen.

In dem vorliegenden Falle hat der Berufungsrichter selbst im Zusammenhang mit dem Scheidungsbegehren aus § 43 EheG Verfehlungen der Beklagten festgestellt oder unterstellt (Motorrad, Rentennachzahlung - Trachtenkette), die - in den Jahren 1952 bis 1954 begangen - möglicherweise vor der Aufnahme engerer Beziehungen des Klägers zu der Zeugin Gsödl lagen und seine Hinwendung zu dieser Zeugin gefördert haben könnten. Schon deswegen war es unerlässlich, die Entwicklung der Ehe im Zusammenhang und den Grund der Zerrüttung wie den Zeitpunkt, in dem sie als unheilbar angesehen werden muß, darzulegen. Es fehlt an einer Grundlage für die Nachprüfung, ob die Berechtigung zum Widerspruch ohne Rechtsirrtum bejaht worden ist. Das Berufungsurteil muß deswegen aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Im weiteren Verfahren wird auch die Bindung der Beklagten an ihre Ehe mit dem Kläger gründlicher zu prüfen, in der neuen Entscheidung wird sie eingehender darzulegen sein.

Mit Recht rügt die Revision, daß die schriftsätzliche Erklärung der Beklagten - die selbst über die Gründe ihres Festhaltens an der zerrütteten Ehe in beiden Instanzen nicht gehört wurde -, sie sei zulange verheiratet, als daß sie jetzt als geschiedene Frau dastehen möchte (Bl. 59 d. A.), im angefochtenen Urteil nicht gewürdigt wird. Die Berufung hierauf kann gegen eine Bindung an den Ehepartner sprechen (LM § 48 Abs. 2 EheG Nr. 68).

Auch in diesem Zusammenhange bedarf das gesamte Verhalten der Beklagten während der Ehe eingehender Würdigung. Insbesondere können die Äußerungen der Beklagten gegenüber der Zeugin Mahlberg (Bl. 74 d. A.) nicht außer Betracht bleiben. Das gleiche gilt von den Eheverfehlungen, die der berufsungsrichter als erwiesen erachten sollte; daß der Kläger sie verziehen hat, ist nicht ausschlaggebend für die Frage, was das Verhalten der Beklagten über ihre innere Einstellung zu ihrer Ehe mit dem Kläger besagt.

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Graf

von der Mühlen

Bundesrichter
Maaß ist durch
Erkrankung an
der Unterschrift
verhindert
Johannsen